



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Tom preußischen Landtag.

Berlin, den 3. März 1872.

Am 15. Februar trat das Abgeordnetenhaus in die erste Berathung des Gesetzentwurfes über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer. Um die Verhandlungen zu verstehen, bedarf es eines kurzen Rückblickes: weniger auf die Geschichte dieser berühmten Institution selbst, als auf die Kämpfe, welche sich seit den funfziger Jahren zerstreut bewegt haben um die Einreihung, bezüglich Unterordnung gerade dieses Institutes in den parlamentarischen Organismus.

Wer etwas von der preußischen Geschichte weiß, dem ist in der Regel auch bekannt, daß die Oberrechnungskammer von Friedrich Wilhelm I. gegründet worden, um die Ausgabeleistung wie den Einnahmebezug sämtlicher Staatsbehörden bis in das Kleinste zu beaufsichtigen, und dabei nicht etwa bloß den Verbleib der Gelder zu erforschen und alle betreffenden Nachweise auf das strengste zu prüfen, sondern auch die Uebereinstimmung aller Entstehung wie aller Verwendung der Einnahmen entweder mit den dauernden Vorschriften oder mit den besonderen Befehlen der dazu befugten Autorität im Auge zu haben. Außerdem sollte die Oberrechnungskammer bei ihrer alljährlichen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Staates auf Mängel achten, die sich etwa in dem Betrieb der Verwaltung zeigten, sowie auf Lücken, die etwa hervortreten möchten in der Fürsorge für alle Theile der Staatsaufgabe selbst. Die große und umfassende Aufgabe der Oberrechnungskammer, wie sie soeben angedeutet worden, ist dieser Behörde begreiflicher Weise nicht vom Tage ihrer Entstehung an in derselben umfassenden und bestimmten Weise vorgezeichnet worden. Vielmehr hat der Beruf der Oberrechnungskammer seit der Zeit Friedrich Wilhelm I. sich allmählich entwickelt und seinen Abschluß erst erlangt mit dem Abschluß der Reform des preußischen Verwaltungssystems nach den Befreiungskriegen, in den zwanziger Jahren.

Die strenge Pflichterfüllung der Oberrechnungskammer gegenüber den höchsten wie den untersten Beamten, gegenüber den größten wie den kleinsten Summen ist sprüchwörtlich geworden. Der Ruf dieser Behörde bildet mit Recht eine der Glanzseiten des preußischen Staatswesens, und auf der Wirksamkeit derselben beruht nicht zu geringem Theil die Rechtllichkeit, Sparsamkeit und der Fleiß des preußischen Beamtenthums.

Als nach den Bewegungen des Jahres 1848 die preußischen Verfassungskämpfe in der Urkunde vom 31. Januar 1850 einen vorläufigen Abschluß erhielten, blieb die Oberrechnungskammer zunächst so gut wie unberührt. Mit dieser Behörde beschäftigte sich allerdings der Artikel 104 der Verfassungsurkunde. Darin heißt es: „die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.“ Nach diesem Artikel war einige Jahre, wie es schien zur allgemeinen Zufriedenheit, verfahren worden, als eine der größten Finanzautoritäten aus der Glanzzeit der preußischen Verwaltung, als der seitdem verstorbene Generalfteuerdirector Kühne in seiner Eigenschaft als Mitglied des Abgeordnetenhauses bei Gelegenheit einer zu ertheilenden Entlastung erklärte: diese Art der Rechnungsprüfung sei rein illusorisch. Die Abgeordneten ahnten bei

dieser Gelegenheit, daß die Oberrechnungskammer wohl wie zur Zeit vor dem Erlaß der Verfassung die Verwendung der Staatsgelder auf das Genaueste prüfte nach ihrer Uebereinstimmung mit den dauernden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften oder mit den Befehlen der Allerhöchsten Autorität, aber nicht nach ihrer Uebereinstimmung mit den Budgetbeschlüssen des Landtags. Der Artikel 104 hatte zwar bestimmt, daß die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorgelegt werden solle. Aber diese Bemerkungen beschränkten sich darauf, die Ausgabeleistung als eine ordnungsmäßige festzustellen nach Maßgabe der ordentlichen und außerordentlichen Befugnisse oder erhaltenen Autorisationen der Verwaltungsbehörden. Dabei wurde auf das Einzelne nicht eingegangen, sondern nur das allgemeine Ergebnis wurde als ein ordnungsmäßiges bezeugt. Einzelne Abweichungen von Gesetzen und Vorschriften, sowie sonstige etwa hervorzuhebende Mängel wurden von der Oberrechnungskammer nach wie vor bemerkt, aber diese Bemerkungen dem Landtag nicht mitgeteilt.

Die Kammer, welche jenen Ausspruch des Abgeordneten Kühne vernahm, war die sogenannte Landrathskammer, gewählt im Jahre 1855. Diese Kammer, die sehr konservativ im Sinne der preussischen Parteigegensätze war, wo konservativ nicht zusammenfällt mit gouvernemental, wenn wir unter gouvernemental sein verstehen: Bedacht nehmen auf die Stärke und möglichst ausgedehnte Selbständigkeit der Staatsregierung — diese Kammer also zeigte große Lust, ihren Einfluß auf den Gang der Staatsverwaltung durch einschneidenden Gebrauch des Prüfungsrechtes der Staatsrechnungen zu steigern. Allein sie besaß nicht den Geist, sich Rechte zu erobern, die ihr nicht in die Hand gelegt wurden.

Das erste Abgeordnetenhaus der neuen Aera, 1858 bis 1861, gelangte noch nicht dazu, die Entlastungsfrage und die mit ihr zusammenhängende Prüfung der Staatsrechnungen in Angriff zu nehmen. Das im November 1861 gewählte Abgeordnetenhaus wurde, wie man sich erinnert, in Folge eines Beschlusses aufgelöst, sämtliche Unterabtheilungen des Staatshaushaltes zu Kosten selbständiger Bewilligung zu machen. Der Finanzminister von Batow hatte gerade einen Gesetzentwurf nach Vorschrift des Artikel 104 der Verfassung über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer eingebracht.

Das im April 1862 gewählte Abgeordnetenhaus war noch oppositioneller, als das aufgelöste. Inzwischen war das liberale Ministerium der sogenannten neuen Aera zurückgetreten, das Ministerium von der Heydt an dessen Stelle gekommen. Es handelte sich um die Bewilligung der in Folge der Reorganisation des Heeres erhöhten Militärausgaben. Um dieses große Zugeständnis von dem Abgeordnetenhaus zu erlangen, schlug der Finanzminister von der Heydt den Weg ein, möglichst viel Zugeständnisse auf anderen Seiten zu machen, darunter selbst solche, welche die Regierung bis dahin nicht nur mit Beharrlichkeit zurückgewiesen, sondern für völlig unvereinbar mit dem Wesen der preussischen Staatseinrichtungen erklärt hatte. Zuerst legte der Finanzminister nicht nur das Budget des laufenden Jahres, sondern auch das für 1863 vor. Beide Budgets waren in der vom Abgeordnetenhaus verlangten Weise ausgearbeitet, nämlich mit Specialisirung der Unterabtheilungen, deren Bezeichnung bis dahin nur zur Erläuterung beigegeben worden. Als im Verlaufe der Session die Entlastung der Regierung wegen der Staatsrechnungen zum Vortrag kam, verweigerte das Abgeordnetenhaus die Entlastung, wenn nicht die vollständigen Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorgelegt würden. Nach kurzem Anstand holte der Finanzminister den Specialbefehl

des Königs ein, welcher die Mittheilung dieser Bemerkungen gestattete. Das Abgeordnetenhaus überzeugte sich nun allerdings, daß die Oberrechnungskammer ihrer Arbeit bloß die auf Vorschrift der oberen Verwaltungsbehörden beruhenden Generalanweisungen für die verschiedenen Cassen zu Grunde legte und dieselben nach dem Maßstab der dauernden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, aber nicht nach dem Maßstab des Budgets als eines jährlichen Specialgesetzes prüfte. Immerhin ist nicht abzusehen, wie weit die Zugeständnisse der damaligen Regierung auch in Betreff einer neuen Anweisung der Oberrechnungskammer zu dem Behuf, die Thätigkeit dieser Behörde der parlamentarischen Finanzcontrolle dienstbar zu machen, gegangen sein würden. Wenn nur das Abgeordnetenhaus für soviel Zugeständnisse auf der einen Seite seinerseits einen Schatten von Zugeständnissen hätte machen wollen! Aber die sämmtlichen Kosten der Reorganisation des Heeres wurden frischweg aus dem Budget gestrichen. Herr von Bismarck trat in das Ministerium, und die parlamentarische Finanzbewilligung hatte auf fünf Jahre ein Ende.

Als das Jahr 1866 die Indemnität für die budgetlose Regierung gebracht hatte, tauchte der Wunsch nach Erlass des im Artikel 104 der Verfassungsurkunde verheißenen Gesetzes über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer alsbald wieder auf. Die Gründung der norddeutschen Bundesverfassung und später des deutschen Reiches, welche den Arbeiten des preussischen Landtags Zeit und Kraft verengen mußten, so wie sie der Staatsregierung die rasche Bewältigung zahlreicher und schwerer Arbeiten auferlegten, ließen es bisher nicht zur Vorlage eines solchen Gesetzes kommen. Jetzt ist der Finanzminister Camphausen damit hervorgetreten.

Man muß die Aufgabe, welche durch dieses Gesetz zu lösen ist, für eine schwierige und ungewöhnlicher Umsicht bedürftige erkennen. Die ältere Form des Liberalismus, von welcher die Fortschrittspartei der letzte Ableger ist, und deren Wesen darin bestand, von den wirklich tragenden Kräften des Staats keine Abnung zu haben, machte sich auch die Aufgabe bezüglich der Oberrechnungskammer leicht. Diesem Liberalismus zufolge ruhte die Regierung im Parlament. Was konnte einfacher sein, als die Oberrechnungskammer zum Werkzeug des Parlamentes einzurichten? Das Parlament oder vielmehr das Abgeordnetenhaus hatte danach zu verlangen, daß das von ihm bis in das Einzelne dictirte Budget zum Prüfstein der Staatsrechnung gemacht und daß Seitens der Oberrechnungskammer dem Abgeordnetenhaus jede Abweichung von diesem Budget, welche in der Staatsverwaltung vorgekommen, kenntlich gemacht werde. Selbstverständlich war für diese Anschauung das Recht des Abgeordnetenhauses, die Oberrechnungskammer jederzeit zu Auskunftsertheilungen, Nachforschungen und Nachweisungen aufzufordern. Nimmt man hierzu die umfassenden Befugnisse der Oberrechnungskammer in Bezug auf Nachforschungen und Nachweisungsforderungen hinsichtlich der Staatsgelder den übrigen Behörden gegenüber, so würde bei einem solchen Verhältniß der Oberrechnungskammer zum Abgeordnetenhaus, letzteres mit einem Schlag Herr der gesammten Verwaltung geworden sein.

Inzwischen ist wohl die beträchtlich überwiegende Mehrzahl der preussischen Liberalen, soweit sie den Kreisen der Bildung angehören, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es weder wünschenswerth noch möglich ist, den historisch so glänzend bewährten Organismus der preussischen Verwaltung in der eben geschilderten Weise zum haltlosen Diener des Abgeordnetenhauses zu machen. Für diesen Theil der Liberalen handelt es sich also nur darum, daß das mit der Staatsregierung vereinbarte Budget von der Verwaltung ernsthaft zur Richtschnur genommen werde, daß die Staatsrechnungen nach dieser Richt-

schnur geprüft werden, und daß die Oberrechnungskammer zu ihren übrigen Functionen noch die übernimmt, die Uebereinstimmung der thatsächlichen Gelderverwendung mit dieser Richtschnur entweder zu bestätigen, oder die Abweichungen davon kenntlich zu machen. In diesem Sinne war die Gesetzentwurf des Finanzministers ausgearbeitet. Es konnte jedoch nicht fehlen, daß einige Punkte hervortraten, über welche das Einverständnis des gouvernementalen Standpunktes, dessen Vertreter nicht bloß innerhalb der Regierung zu suchen sind, mit den Anhängern des möglichst weitgreifenden parlamentarischen Einflusses auch unter den Neuliberalen mit einiger Mühe zu erzielen war.

Zunächst hatte sich in der Commission, welche den Gesetzentwurf der Regierung zu begutachten hatte, der principielle Gegensatz gegen diesen Entwurf geltend gemacht, daß es nicht richtig sei, eine den Zwecken der Verwaltung dienende Behörde, wie die Oberrechnungskammer, zur Beihilfe für die Prüfung der Staatsrechnungen durch die beiden Häuser des Landtages heranzuziehen. Das Richtige sei vielmehr, die Vorbereitung dieser Prüfung einer eigenen ständischen Behörde zu übertragen.

Es war Niemand Anderes als Herr Windthorst, der in dieser Weise das Princip der Regierungsvorlage ansocht. Der Grundsatz, den er dagegen aufstellte, läßt sich hören, wie es oftmals mit den Grundsätzen des Herrn Windthorst der Fall ist. Wir wissen es ja aus dem alten Reineke Fuchs, was mit guten Grundsätzen da auszurichten ist, wo sie nicht hingehören. Eine ständische Behörde zur Prüfung der Staatsrechnungen wäre der beständige Heerd unabsehbarer Conflict. Entweder hat diese Behörde das Recht, aufs Genaueste in die Verwaltung einzudringen; dann wird sie sich bald derselben bemächtigen. Oder sie hat es nicht; dann ist der Nutzen nicht einzusehen, den eine solche Behörde dem Landtag schafft. Von einer Behörde dagegen, wie die Oberrechnungskammer, die zur genauesten Einsicht in die Verwaltung von Alters her bevollmächtigt ist, und deren unbeugsame Pflichttreue sprüchwörtlich geworden, läßt sich erwarten, daß sie dem Landtag nicht mehr Einsicht einräumen wird, als wozu das Gesetz die Oberrechnungskammer verpflichtet, daß sie die pflichtmäßig zu gewährende Einsicht aber auch in Wahrheit gewähren wird.

Alles hängt also davon ab, wie das Gesetz das Maß dieser zu verschaffenden Einsicht festsetzen wird. Hier war nun zunächst die Frage von Wichtigkeit, ob die Bemerkungen, welche das Abgeordnetenhaus an einzelne Positionen des Staatshaushaltes bei der Bewilligung zu knüpfen pflegt, gesetzlich bindende Kraft haben sollen. Die Anerkennung der bindenden Kraft würde darin liegen, wenn die Oberrechnungskammer verpflichtet würde, die Abweichungen der Verwaltung von diesen Bemerkungen dem Abgeordnetenhaus zur Kenntniß zu bringen. Die Commission hatte eine dahin zielende Abänderung in das Gesetz aufgenommen, und die Mehrheit des Abgeordnetenhauses hat die Abänderung trotz dem Einspruch des Finanzministers aufrecht erhalten. Dagegen wurde der Commissionsvorschlag nicht aufrecht erhalten, auch die Abweichungen nicht bloß von Gesetzen, sondern auch von Verwaltungsvorschriften durch die Oberrechnungskammer zur Kenntniß des Landtags bringen zu lassen. Die eigentliche Kernfrage des ganzen Gesetzes liegt aber darin, wie weit das Recht des Landtags bei der Specialisirung der Budgetpositionen reicht. Nach der Ausdehnung dieses Rechtes richtet sich die Pflicht der Oberrechnungskammer, die Budgetabweichungen zur Kenntniß des Landtags zu bringen. Es ist klar, daß diese Frage eigentlich entschieden sein müßte, bevor die Verpflichtung der Oberrechnungskammer gegen den Landtag

festgestellt werden kann. Da die Frage aber bisher nicht entschieden ist, so wollte die Commission sie durch das Gesetz über die Oberrechnungskammer entscheiden, indem sie in dasselbe eine Bestimmung brachte, wonach es lediglich von dem Willen des Abgeordnetenhauses abhängt, welche Positionen es selbstständiger Bewilligung unterwerfen und damit zu Specialetats mit bindender Gesetzeskraft machen will. Statt des betreffenden Commissionsvorschlages wurde indeß unter Zustimmung der Regierung folgende Bestimmung angenommen: „Unter dem Titel eines Specialetats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbstständigen Beschlussfassung der Landesvertretung unterlegen hat, und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.“

Man sieht auf den ersten Anblick nicht, inwiefern diese Fassung, welche sich von derjenigen der Commission durch den Zusatz der unterstrichenen Worte unterscheidet, die Sache bessert. Bei einigem Nachdenken findet man, daß der Finanzminister vermuthlich die Erkennbarmachung der Positionen im Etat, wodurch dieselben Gegenstand selbstständiger, d. h. hier von umfassenderen Theilen des Budgets absondelter Beschlussfassung der Landesvertretung werden, für das ausschließliche Recht der Staatsregierung ansieht, so daß die erste Aufstellung der Budgetvorlage in dieser Beziehung für die Landesvertretung maßgebend bleibt. Ob das Abgeordnetenhaus dieser Auffassung sich anschließen wird, muß die Zukunft lehren. Wenn das Haus dies nicht thut, liegt hier eine Quelle von Conflicten.

Es trat nun noch ein Commissionsvorschlag hinzu, welcher den Häusern des Landtags das Recht beilegte, durch Vermittelung der Regierung Rückfragen an die Oberrechnungskammer zu richten. Dieser Zusatz wurde indeß verworfen. Die Punkte, welche das Gesetz, wie es vom Abgeordnetenhaus abgeändert worden, im Herrenhaus zum Falle bringen könnten, sind also: einmal die den Bemerkungen, welche das Abgeordnetenhaus den bewilligten Positionen zuweilen hinzufügt, beigelegte bindende Kraft, und dann die Definition der Specialetats. Der erste Punkt ist nicht von Erheblichkeit, wenn die Bezeichnung der Specialetats als alleinige Befugniß der Regierung anerkannt wird. Den Streit um diese Befugniß auszutragen, ist aber das Gesetz über die Oberrechnungskammer nicht der Ort. So kann es sein, daß das Gesetz in der Gestalt, die es vom Abgeordnetenhause erhalten, unter Zustimmung der Regierung vom Herrenhaus genehmigt wird. —

Am 21. Februar gelangte im Abgeordnetenhaus die Regierungsvorlage über eine theilweise Steuerreform zur Berathung. Der Inhalt dieses Gesetzesentwurfes wurde schon im vorigen Jahre, unmittelbar nachdem er eingebracht, hier besprochen. Es handelte sich um die völlige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatseinnahme. Es handelte sich dann zweitens um die Beseitigung der niedrigsten Unterstufe der ersten Stufe in der ersten Hauptklasse der Classensteuer. Alle in dieser Unterstufe bisher besteuerten Personen sollten von der Classensteuer befreit werden.

Diese beiden Maßregeln: die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatseinnahme, und die Befreiung derjenigen Unterstufe der classensteuerpflichtigen Bevölkerung, welche den zahlreichsten Theil dieser Steuerzahler umfaßte, standen nicht zufällig nebeneinander, sondern die letztere war die Bedingung der ersteren. Denn in den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde, bestand ebendeshalb noch keine Classensteuer. Die Mahl- und Schlachtsteuer konnte und sollte nicht ohne Ersatz aufgehoben, sondern durch die in dem größten Theil des Landes bestehende Classensteuer ersetzt werden. Die Erhebung der Classensteuer in den größeren Städten er-

schien aber nur möglich, wenn der zahlreichste fluctuirende Theil der classensteuerepflichtigen Bevölkerung von dieser Steuer gänzlich befreit wurde.

Wenn der Staat in der Classensteuer den Ersatz für die ihm bei Aufgabe der Mahl- und Schlachtsteuer entfallende Einnahme suchte, so wollte der Gesetzentwurf auch Bedacht nehmen auf die Gemeinden, welche bisher in Zuschlägen auf die staatliche Mahl- und Schlachtsteuer — welche Zuschläge der Staat für die Gemeinden mit erhob — eine theilweise Deckung ihres Haushaltes gefunden haben. Um diese Deckung ferner sicher zu stellen, sollte die fernere Erhebung der Schlachtsteuer, aber nur dieser, nicht auch der Mahlsteuer, den Gemeinden, in welchen jener Zuschlag bisher erhoben worden, unter gewissen Bedingungen freistehen.

Die Berathung dieses Gesetzentwurfes erfolgte auf Grund eines Commissionsberichtes. Die Commission aber hatte den Regierungsentwurf dergestalt verändert, daß die Annahme der Commissionsvorschläge durch das Haus einer Verwerfung des Regierungsentwurfes gleich zu achten war. Einmal hatte die Commission die facultative Forterhebung der Schlachtsteuer, worauf die Regierung großen Werth legte, beseitigt. Weit schlimmer aber war, daß die Commission an Stelle der völligen Befreiung einer Unterstufe in der Classensteuer gewisse, durch sämtliche Stufen der ersten Classe hindurchgehende Befreiungen gesetzt hatte. Dieser letztere Vorschlag war nichts als eine praktisch schädliche Spielerei und konnte kaum etwas Anderes zum Zweck haben, als den Fall des Gesetzes. Das Haus nahm die Commissionsvorschläge an und die Regierung zog ihren Entwurf zurück.

Es ist ein schlimmes Ding um Steuerreformen, oder genauer um die Bewirkung derselben auf parlamentarischem Wege. Das schwierige Gebiet der Steuerpolitik hat die Eigenschaft, nicht nur alle Gegensätze der Interessen hervorzurufen, sondern dazu noch die üppigste Production dilettantischer Einfälle, die von ihren Urhebern mit selbstgefälligem Eigensinn vertheidigt werden und dieselben jedenfalls blind machen gegen den richtigen Weg.

Das Verbot der Schlachtsteuer als Communalsteuer erscheint allerdings kaum thunlich, ohne die Ueberweisung der Gebäudesteuer an die Gemeinden. Dieser Maßregel schien die Regierung durchaus abgeneigt, und diese Abneigung ist so lange allerdings gerechtfertigt, als nicht der mit jener Ueberlassung entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen entweder gedeckt, oder doch der Deckung sicher ist durch die Bereitwilligkeit der Landesvertretung zur Auflegung oder Veränderung anderer Steuern, durch welche der erforderliche Ersatz geschafft wird.

Vielleicht wäre man zur fruchtbareren Erörterung dieses Themas, über das keine nützliche und haltbare Steuerreform hinwegkommen kann, jetzt schon gelangt, vielleicht hätte die Regierung das Verbot der Schlachtsteuer, mit welchem Widerstreben immer, schon jetzt hingenommen, wenn nicht die gänzlich verfehlte Abänderung des Vorschlags hinsichtlich der Classensteuerbefreiungen durch die Commission hinzugekommen wäre. Nach der Annahme auch dieses Commissionsvorschlages durch das Haus mußte die Regierung überzeugt sein, daß der Augenblick für eine nützliche Steuerreform mit diesem Abgeordnetenhaufe noch nicht gekommen sei, und sie hat nach dieser Ueberzeugung gehandelt.

Fragt man nach den Gründen, welche den Commissionsvorschlägen die Mehrheit gewonnen haben, so wäre es irrig, den Hauptgrund der Zustimmung in der Freude an dem Dilettantismus der Commissionseinfälle zu suchen. Nicht Gefallen an dem Commissionsvorschlag, sondern Mißfallen an dem Regierungsvorschlag war das entscheidende Motiv der Abstimmung, und die Gründe des Mißfallens ihrerseits sehr verschiedenartig. Der Eine wollte gar keine Classensteuerbefreiungen, sondern Provinzialfonds und dergleichen; der

Anderer wollte Steuererlaß, aber bei anderen Abgaben. Der Eine fürchtete von der Annahme der Regierungsvorlage die Ausdehnung der directen Steuern, weil ja die Wahl- und Schlachtsteuer, eine indirecte Steuer, abgeschafft werden sollte. Der Andere fürchtete das Gegentheil, weil ja die niedrigste Unterstufe der Classensteuer, also die Erstreckung der directen Besteuerung über alle Staatsbürger von selbständigem Erwerb, wegsallen sollte. In dieser kurz-sichtigen Verwirrung wurde die Regierungsvorlage zu Fall gebracht.

Die Stimmung über diesen Ausgang ist eine getheilte. Manchem ist nicht wohl zu Muth, daß das Abgeordnetenhaus zwei Reformen vereitelt hat, von denen die eine den Wegfall einer trotz aller neuerlichen Sophistereien von allen ins Gewicht fallenden Stimmen seit langen Jahren als höchst schädlich erkannten Steuer bezweckte, die andere gerichtet war auf die gänzliche Befreiung der zahlreichsten und gedrücktesten Classe der Steuerzahler. Mancher tröstet sich damit, daß die angebahnte Reform nicht in ihrer ganzen Tragweite durch-dacht, oder wenigstens nicht als so durchdacht erkennbar gemacht worden sei. Die so sprechen, getröstet sich, daß die Steuerreform höchstens einen kurzen Stillstand erfahren könne und bald in einer reiferen, umfassenderen Gestalt wieder zum Vortrag kommen müsse. Wir wünschen dies von Herzen, ohne uns zu verhehlen, daß es niemals rathsam ist, die dargebotene Gelegenheit zum heilsamen Anfang mit kurz-sichtiger Ueberraschung von sich zu stoßen.

Bei seiner Zurückziehung hat der Entwurf zur Steuerreform noch Anlaß zur Erhebung einer formellen Frage gegeben. Als nämlich alle Abänderungs-vorschläge, welche das Gesetz der Regierung unannehmbar machten, im Ein-zelnen angenommen worden, mußte, wie immer, noch einmal über das ganze Gesetz abgestimmt werden. Die Regierung wartete diese Abstimmung ab, welche zufällig an den Anfang einer neuen Sitzung fiel, bevor sie die Zurück-ziehung des Gesetzentwurfes ankündigte. Da meinte nun der Abg. Lasfer und mit ihm die Fortschrittspartei, die Erklärung der Regierung könne in diesem Augenblick, wo der Beschluß des Abgeordnetenhauses nach den Geschäftsregeln perfect geworden, gar keine geschäftlichen Folgen haben. Die Gesetzesvorlage habe in der vom Abgeordnetenhaus ihr gegebenen Gestalt an das Herrenhaus zu gehen. Andere Mitglieder wollten die Frage wenigstens an die Geschäfts-ordnungs-Commission verweisen. Das Haus lehnte aber sowohl diesen An-trag ab als den ersten, die Vorlage an das Herrenhaus zu senden. Das Ab-geordnetenhaus hat somit die Zurückziehung seinerseits gutgeheißen.

Was nun die Frage selbst betrifft, so wird von der einen Seite, welche die Zurückziehung nach vollendeter Beschlußfassung für unzulässig hält, aus dem Recht der Initiative argumentirt, welches jedem Hause des Landtags zu-steht. Wenn, so wird hier gefolgert, ein Beschluß des Hauses bereits vor-liegt, so kann nichts mehr darauf ankommen, ob die Initiative ursprünglich von der Staatsregierung oder aus der Mitte des Hauses gekommen. Der Inhalt eines Beschlusses ist Eigenthum des Hauses geworden, sobald die For-men der Beschlußfassung durchlaufen worden sind, und muß demnach an das Herrenhaus gehen. Anders, wenn die Zurückziehung während der Beschluß-fassung erfolgt. Dann steht es bei dem Hause, die von der Regierung fallen gelassene Vorlage entweder auch seinerseits fallen zu lassen, oder auch auf An-regung aus seiner Mitte den Gegenstand seinerseits aufzunehmen und mittelst der Stadien der Beschlußfassung sich zu eigen zu machen. — Es ist leider noch eine gewöhnliche Schwäche deutscher Abgeordneten, sich zu Gurken ihrer Ar-gumentationen auf das Beispiel Englands zu berufen. Als ob darauf das Geringste ankäme! Ueberdies pflegt der dortige Zusammenhang in der Regel nicht geläufig zu sein.

Halten wir uns zunächst an die Argumentation selbst, welche eine bemerkliche Lücke zeigt. Es ist keineswegs gleichgültig, ob ein von der Regierung eingebrachter Entwurf in Folge gefaßter Beschlüsse eines Hauses die Unterstützung der Regierung im anderen Hause verliert. Das zuerst befaßte Haus hat offenbar mit sich zu Rathe zu gehen, ob es zweckmäßig und lohnend ist, einen nur noch mit der Autorität des gesammten Hauses bekleideten Entwurf den anderen Factoren vorzulegen. Die Regierung ihrerseits kann zwar ihre Vorlagen zurückziehen, während die Berathung noch im Gange ist. Sie kann sich aber auch des Rechtes nicht begeben, ihre Erklärung bis nach vollendeter Beschlußfassung zurückzuhalten. Denn es kann sehr oft ein Bedürfniß aller Betheiligten sein, die Willensmeinung eines Factors nach Inhalt und Gewicht un widersprechlich zu constatiren.

Was folgt daraus? Man sagt, in England kann die Regierung keine Bill nach vollendeter Beschlußfassung des einen Hauses durch ihren alleinigen Willen zurückziehen. Das ist richtig und nicht richtig. Wenn eine Bill die drei Lesungen passiert hat, muß sie allerdings an das andere Haus gehen. Aber nach der zweiten Lesung kommen Zurückziehungen in jeder Session vor, wenn der Gegenstand nicht etwa von der Art ist, daß das Ministerium eine Cabinetsfrage daraus macht.

Die Geschäftsordnung unseres Abgeordnetenhauses schreibt fehlerhafterweise nicht, wie es die des Reichstags thut, drei Lesungen vor. Die Vorlagen können vielmehr im ganzen Hause oder in einer Commission vorberathen werden; die zweite Berathung ist auch die Schlußberathung; es kann sogar die Schlußberathung sogleich bei der ersten Inangriffnahme eintreten.<sup>\*)</sup> In dem vorliegenden Fall war die Vorlage durch eine Commission vorberathen und dann durch die Berathung im Hause erledigt worden. Mit den Einzelabstimmungen konnte sich die Regierung nicht begnügen, um die Stimmung des Hauses zu constatiren, woran sehr viel gelegen war. Sie übte hierauf nur ein natürliches und unentbehrliches Recht, wenn sie erklärte, die Vorlage in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Gestalt nicht weiter unterstützen zu können. Die dritte Lesung hätte darüber entscheiden müssen, ob das Haus auch gegen den Willen der Regierung, wozu es das Recht besitzt, die Vorlage durch die Stadien der Gesetzgebung hindurchgehen lassen wollte. Aber diese dritte Lesung fehlt dem Geschäftsgang des Abgeordnetenhauses. Das letztere hat es also lediglich selbst in seiner Hand, durch eine zweckmäßige Geschäftsordnung, zu deren alleinigem Erlaß es die Befugniß hat, die Wiederkehr davon zu verhüten, daß einer seiner Beschlüsse perfect und zugleich hinsällig wird. Die Regierung wird niemals zögern, nach der Schlußabstimmung bei der zweiten Lesung ihre definitive Stellung zu einer von ihr eingebrachten Vorlage zu bezeichnen. In solchen Fällen muß es Sache der dritten Lesung sein, ob das Haus eine ursprünglich nicht von ihm ausgegangene Vorlage nunmehr mit seiner alleinigen Initiative decken will, wozu es nach der Verfassung berechtigt ist. Die zweite Lesung aber kann dazu nicht hinreichen, gleichviel ob die Geschäftsordnung eine solche für hinlänglich erklärt; weil nämlich die Regierung vernünftigerweise nicht verpflichtet werden kann, ihre definitive Stellung anzuzeigen, bevor der Beschluß des Hauses nach Inhalt und Gewicht, das heißt gegenüber einem Gesetz in ganzer Gestalt, und nach der Stärke der Majorität constatirt ist.

C — r.

\*) Das letztere ist auch nach der Geschäftsordnung des Reichstags zulässig.

D. R.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel & Wegler in Leipzig.